VERORDNUNG (EWG) Nr. 1273/90 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1990

zur Anwendung einer besonderen Interventionsmaßnahme für Mais am Ende des Wirtschaftsjahres 1989/90 in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 201/90 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1582/86 des Rates vom 23. Mai 1986 über besondere Interventionsmaßnahmen für Getreide (3) wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Der Interventionszeitraum für Mais endet in Spanien am 30. April. Unter Berücksichtigung insbesondere des mit den Vereinigten Staaten über die Einfuhr von Mais und Sorghum mit verminderter Abschöpfung nach Spanien geschlossenen Abkommens könnten die Marktbeteiligten durch diese zeitliche Beschränkung veranlaßt werden, Ende April große Mengen Mais zur Intervention anzubieten, obwohl für diese Mengen nach dem genannten Datum noch gewisse Absatzmöglichkeiten bestehen. Dieser Situation kann durch Eröffnung der Möglichkeit, das genannte Getreide, das nur in einigen Gebieten der Gemeinschaft erzeugt wird, im Mai 1990 zur Intervention anzukaufen, abgeholfen werden.

Der Ankauf von Getreide zur Intervention ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 195/89 (5), durch die Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 der Kommission vom 11. Juli 1977 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1022/90 (7), und durch die Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 der Kommission vom 11. Juli 1977 über die Zu- und Abschläge für Getreide bei der Intervention (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2258/87 (9), geregelt worden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die spanische Interventionsstelle kauft gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1582/86 die Maismengen, die ihr ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung und dem 31. Mai 1990 angeboten werden.

(2) Der zu zahlende Preis ist der für das Wirtschaftsjahr 1989/90 festgesetzte Interventionsankaufspreis gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75, erhöht um sieben monatliche Zuschläge.

(3) Die angebotenen Mengen sind spätestens am 30. Juni 1990 zu liefern.

(4) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 2 erfolgt der Ankauf gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1581/86, (EWG) Nr. 1569/77 und (EWG) Nr. 1570/77.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 38.
(4) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.
(5) ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1989, S. 22.
(6) ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 15.
(7) ABl. Nr. L 106 vom 26. 4. 1990, S. 11.
(8) ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 18.
(9) ABl. Nr. L 208 vom 30. 7. 1987, S. 11.